

Bruck an der Mur, am 15. Dezember 2009

Baukostenzuschüsse.

**ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG**

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadt Bruck a.d. Mur hat in seiner Sitzung am 27.9.2001 unter Ziffer 14.) der Tagesordnung eine Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Baukostenzuschüssen beschlossen, wobei alljährlich im Jänner eine Indexanpassung der für den Wohnungserwerb zu zahlenden Grund- und Aufschließungskosten oder eines allfälligen Grund- und Baukostenbeitrages (Finanzierungsbeitrages) bzw. des Kaufpreises und der Einkommensgrenzen sowie der Abzugsbeträge für jedes Kind und im Falle einer Jungfamilie erfolgt.

**Auf der Grundlage dieser Beschlüsse gelten daher im Jahre 2010 nachstehende Sätze:**

1. Höhe der für den Wohnungserwerb zu zahlenden Grund- und Aufschließungskosten oder eines allfälligen Grund- und Baukostenbeitrages (Finanzierungsbeitrages) bzw. des Kaufpreises von mindestens **EUR 6.930,-**.
2. Einkommensgrenzen – Förderungshöhen:

Der Baukostenzuschuss beträgt bei zu einem jährlichen Familien-Bruttoeinkommen (Gesamteinkommen aller im Familienverband lebenden Personen, z. B. auch Leistungen der Arbeitsmarktverwaltung, Unterhaltsansprüche von geschiedenen Ehegatten, Leistungen von Versicherungsträgern usw., wobei Lebensgemeinschaften grundsätzlich gleich behandelt werden wie aufrechte Ehen)

|  |                     |       |                    |
|--|---------------------|-------|--------------------|
| von  | <b>EUR 27.510,-</b> | ..... | <b>EUR 2.370,-</b> |
| darüber bis zu einem jährlichen Familien-Bruttoeinkommen von | <b>EUR 29.960,-</b> | ..... | <b>EUR 2.277,-</b> |
| von  | <b>EUR 32.510,-</b> | ..... | <b>EUR 2.184,-</b> |
| von  | <b>EUR 34.960,-</b> | ..... | <b>EUR 1.625,-</b> |
| von  | <b>EUR 37.430,-</b> | ..... | <b>EUR 1.143,-</b> |
| von  | <b>EUR 39.970,-</b> | ..... | <b>EUR 584,-</b>   |

Vom gegebenen Bruttoeinkommen wird für jedes Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wird, je **EUR 2.490,-** abgezogen.

Weiters wird bei Jungfamilien, d.h., wenn beide Ehegatten (Lebensgefährten) zum Zeitpunkt der Antragstellung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Betrag von **EUR 4.760,-** vom gegebenen Bruttoeinkommen abgezogen.

Der Bürgermeister:

Bernd Rosenberger